

**Schriften zum Genossenschaftswesen
und zur Öffentlichen Wirtschaft**

Herausgegeben von

Prof. Dr. D. Budäus, Prof. Dr. W. W. Engelhardt, Prof. Dr. F. Fürstenberg,
Prof. Dr. R. Hettlage, Prof. Dr. Th. Thiemeyer

Band 31

**Der Stufenverbund der
ländlichen Warengenossenschaften
in der Fusionskontrolle**

Von

Claus Recktenwald



Duncker & Humblot · Berlin

CLAUS RECKTENWALD

**Der Stufenverbund der ländlichen Warengenossenschaften
in der Fusionskontrolle**

Schriften zum Genossenschaftswesen und zur Öffentlichen Wirtschaft

Herausgegeben von

**Prof. Dr. D. Budäus, Hamburg, Prof. Dr. W. W. Engelhardt, Köln,
Prof. Dr. F. Fürstenberg, Bonn, Prof. Dr. R. Hettlage, Regensburg
und Prof. Dr. Th. Thiemeyer, Bochum**

Band 31

Der Stufenverbund der ländlichen Warengenossenschaften in der Fusionskontrolle

Von

Claus Recktenwald



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Recktenwald, Claus:

Der Stufenverbund der ländlichen Warengenossenschaften in
der Fusionskontrolle / von Claus Recktenwald. — Berlin:
Duncker und Humblot, 1991

(Schriften zum Genossenschaftswesen und zur Öffentlichen
Wirtschaft; Bd. 31)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07203-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0720-6925

ISBN 3-428-07203-0

Vorwort

Die Konzentration im ländlichen Warenhandel spielt sich zunehmend in der Form ab, daß die örtlich dominierende ländliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft ein bisher privates Landhandelsunternehmen aufkauft. Hierdurch kann auf dem betroffenen Regionalmarkt eine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden. Die Frage, ob der Vorgang der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt unterliegt, hängt vom Umsatz der beteiligten Unternehmen ab. Kommt es hierfür nur auf den Umsatz der beiden unmittelbar beteiligten Unternehmen an, wird die vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgestellte Mindestgrenze von 500 Millionen DM nicht erreicht. Sind dagegen auch die Umsätze der Zentralgenossenschaft einzubeziehen, der die einzelne Warengenossenschaft angehört, oder sogar auch die Umsätze der Schwestergenossenschaften, die derselben Zentralgenossenschaft angehören, so wird die Mindestgrenze ohne weiteres überschritten. Ob eine solche Einbeziehung geboten ist, hängt davon ab, ob die unmittelbar beteiligte Genossenschaft, die Zentralgenossenschaft und vielleicht auch die Schwestergenossenschaften als „verbundene Unternehmen“ im Sinn der Konzernbestimmungen des Aktienrechts anzusehen sind. Die Untersuchung dieser Frage ist der Kernpunkt der hier vorgelegten Arbeit, die im Wintersemester 1990/91 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angenommen worden ist.

Die Arbeit weist nach, daß die Einzelgenossenschaften von der Zentralgenossenschaft nicht „abhängig“ im Sinn des Aktienrechts sind. Sie verneint aber auch, im umgekehrten Sinn, eine „Abhängigkeit“ der Zentralgenossenschaft von der Gesamtheit der ihr angeschlossenen Einzelgenossenschaften. Die Schlüsselfrage der Untersuchung geht deshalb dahin, ob die Einzelgenossenschaft und die Zentralgenossenschaft als „Gleichordnungskonzern“ im Sinn des § 18 Abs. 2 des Aktiengesetzes anzusehen sind. Dies wird bejaht für den Fall, daß der Innenumsatz zwischen beiden Genossenschaften den Fremdumsatz der Einzelgenossenschaft überwiegt. Dagegen wird im Verhältnis der Einzelgenossenschaften untereinander eine Konzernverbindung, das heißt eine „einheitliche Leitung“, verneint. Die konzernrechtliche Grundthese der Arbeit ist somit, daß, so wie im aktienrechtlichen „Unterordnungskonzern“ eine Tochtergesellschaft von mehreren Muttergesellschaften einheitlich geleitet werden und somit in einer mehrfachen Konzernverbindung stehen kann, auch im Gleichordnungskonzern dieselbe Zentralgenossenschaft mit vielen Einzelgenossenschaften getrennt nebeneinanderstehende „Gleichordnungskonzerne“ bilden kann.

Die Arbeit ist nicht nur ihres praktischen Ergebnisses wegen, das der Fusionskontrolle im Bereich des ländlichen Warenhandels ein erweitertes Anwendungsfeld eröffnet, sondern auch wegen der ganz neuartigen Bestimmung des Begriffs des Gleichordnungskonzerns ein Beitrag, der grundsätzliche Bedeutung hat und große Beachtung verdient.

Prof. Dr. Ulrich Huber

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Hauptteil	4
<i>Erster Abschnitt</i>	
Aufgreifkriterien	4
§ 1 Toleranz- und Anschlußklausel (§ 24 Abs. 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GWB) ...	5
A. Hauptgenossenschaft und privates Landhandelsunternehmen	6
B. Primärgenossenschaft und privater Konkurrent	6
§ 2 Verbundklausel (§ 23 Abs. 1 Satz 2 GWB)	7
A. Der Abhängigkeitstatbestand (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 Alt. 1 GWB)	8
I. Abhängigkeit der Primär- von der Sekundärstufe	8
1. Aktienrechtliche Abhängigkeit	10
a) Abhängigkeit aus Rechtsgründen	11
aa) Stimmrechte	11
bb) Beherrschungsvertrag	12
(1) Genossenschaftszweck	13
(2) Leitungsmacht des Vorstandes	13
cc) Zustimmungvereinbarungen	14
dd) Vereinbarungen über die sachliche Beschränkung des Vor- standes / statutarische Nebenleistungspflichten	16
ee) Genossenschaftliche Treuepflicht	19
ff) Beherrschung durch Bestellung des Vorstandes	20
gg) Zwischenergebnis	22
b) Abhängigkeit aus tatsächlichen Gründen	22
aa) Persönliche Beziehungen	23
bb) Wirtschaftliche Beziehungen	24
cc) Zwischenergebnis	26
2. Fusionskontrollrechtliche Abhängigkeit	26
a) Besondere Auslegungsgrundsätze	26
b) Zuweisung des wettbewerblichen Spielraumes der Primär- genossenschaften durch die Hauptgenossenschaft	28
c) Ergebnis	32
II. Abhängigkeit der Hauptgenossenschaft von einer einzelnen Primär- genossenschaft	32

B. Die Mehrmütterklausel (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GWB)	35
I. Anwendbarkeit der Mehrmütterklausel bei Beteiligung eines Mutterunternehmens am Zusammenschluß	36
1. Erfassung der Mehrmütterherrschaft durch den allgemeinen Abhängigkeitstatbestand	37
2. Vorrang der Mehrmütterklausel	40
II. Gemeinsame Beherrschung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GWB	42
1. Beherrschung durch alle Primärgenossenschaften	42
2. Gemeinsamkeit der Beherrschung	43
a) Kriterien der Rechtsprechung	45
b) Wettbewerbsrelevante Gemeinsamkeit	47
3. Ergebnis	49
C. Die Konzernklausel (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 Alt. 2 GWB)	49
I. Gleichordnungskonzern zwischen den an einer Hauptgenossenschaft beteiligten Primärgenossenschaften	49
1. Fehlende Abhängigkeit	50
a) Abhängigkeiten zwischen den Primärgenossenschaften	50
b) Abhängigkeit vom Prüfungsverband	50
2. Einheitliche Leitung	52
a) Voraussetzungen	52
b) Koordination der örtlichen Geschäftspolitik	53
c) Koordination der Geschäftspolitik hinsichtlich der auf die Hauptgenossenschaft übertragenen Aufgaben	54
aa) Partieller Gleichordnungskonzern	54
bb) Zusammenfassung ausgegliederter Teilbereiche unter einheitlicher Leitung	56
3. Ergebnis	57
II. Gleichordnungskonzern zwischen Haupt- und Einzelgenossenschaft	58
1. Möglichkeit der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu mehreren Gleichordnungskonzernen	59
a) Einheitlichkeit der Leitung	60
b) Integrationswirkungen	62
c) Konzern als wirtschaftliche Einheit	63
d) Zwischenergebnis	65
2. Die Genossenschaft im Gleichordnungskonzern	66
3. Der Förderungszweck als Grundlage der einheitlichen Leitung	68
4. Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung im Sinne von § 18 Abs. 2 AktG	71
a) Gemeinsame Zielkonzeption	71

b) Mindestumfang einheitlicher Leitung	73
aa) Sachlicher Mindestumfang	73
bb) Koordinationsintensität	76
cc) Dauerhaftigkeit	77
c) Mittel einheitlicher Leitung	79
aa) Die Hauptgenossenschaft als konzeptioneller Systemkopf	79
(1) Zentrale Planung	80
(a) Marktstrategien/Gruppenmarketing	80
(aa) Zentrale Werbung	81
(bb) Sortiments- und Preispolitik	82
(b) Beratung der Primärgenossenschaften	83
(c) Kommunikationssystem	84
(d) Aus, Fort- und Weiterbildung	85
(2) Zentrale Durchführung	87
(a) Sachlicher Umfang	88
(b) Kooperationsintensität	90
bb) Koordinatorfunktion der Genossenschaftsverbände	92
cc) Personelle Verflechtung	94
dd) Sonstige Koordinationsmittel	95
(1) Garantie-(Hilfs-)Fonds	95
(2) Finanzielle Beteiligung der Primär- an der Sekundär- stufe	96
(a) Überschußverteilung	96
(b) Geschäftsguthaben	98
ee) Zwischenergebnis	99
d) Tatsächliche Ausübung einheitlicher Leitung — Mitglieder- verbundenheit	100
(1) Höchste Verbundintensität	102
(a) Planungseinheit	104
(b) Vermögenseinheit	106
(c) Erfolgseinheit	106
(d) Mehrfache Konzernzugehörigkeit der Haupt- genossenschaft	107
(e) Partieller Gesamtkonzern	110
(f) (Teil-)Gleichordnungskonzern zwischen Haupt- und Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr ...	111
(g) Dauerhaftigkeit	112
(h) Zwischenergebnis	113

(2) Mittlere Verbundintensität	113
(a) Grenze zur unzulänglichen Kooperation	114
(b) Zwischenergebnis	116
(3) Niedrige Verbundintensität	117
5. Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 Alt. 2 GWB	118
a) Eigenständige Interpretation der Konzernklausel	119
aa) Auslegung	120
bb) Analoge Anwendung der Konzernklausel	122
cc) Wettbewerbliche Einheit als außergesetzlicher Tatbestand	124
b) Ergebnis	126
III. Vierstufiger Gleichordnungskonzern zwischen Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH, Fft. a. M., regionaler Hauptgenossenschaft, Mitgliedsgenossenschaft und Erzeugerbetrieb	126
1. Konzernrechtliche Möglichkeit eines vierfach gestuften Gleichordnungskonzerns	127
2. Einbindung der Mitgliederwirtschaft in den zwischen Haupt- und Einzelgenossenschaft bestehenden Gleichordnungskonzern	127
a) Der Landwirt als „verbundenes Unternehmen“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB	129
b) Relevanz für die Kontrolle von Zusammenschlüssen zwischen ländlichen Warengenossenschaften und privaten Landhandelsunternehmen	131
c) Ergebnis	131
3. Einbindung der Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH in den zwischen Haupt- und Einzelgenossenschaft bestehenden Gleichordnungskonzern	131
a) Die Stellung der DRWZ im Stufenverbund	132
b) Einheitliche Leitung	132
c) Ergebnis	133
§ 3 Umsatzberechnung (§ 23 Abs. 1 Satz 3 bis 7 GWB)	133
A. Umsatzerlöse im Sinne von § 277 Abs. 1 HGB	134
I. Abzug von Erlösschmälerungen	136
II. Umsatzsteuerabzug	137
B. Marktkriterien	137
C. Vertriebsumsätze (§ 23 Abs. 1 Satz 6 GWB)	138
I. Weiterveräußerung von Waren verbundener Unternehmen	139
II. Bearbeitung und Erzeugung von Waren im ländlichen Gleichordnungskonzern	139
D. Innenumsatzerlöse (§ 23 Abs. 1 Satz 3 Teils. 2 GWB)	141
E. Ergebnis	142

Inhaltsverzeichnis	XI
<i>Zweiter Abschnitt</i>	
Eingreifkriterien	143
§ 1 Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bei der am Zusammenschluß beteiligten Genossenschaft	143
A. Die Auswirkungen der Übernahme eines privaten Konkurrenten einer Mitglieds-genossenschaft durch die Hauptgenossenschaft auf deren Wettbewerbsstellung	144
B. Zusammenschlußbeteiligte	145
§ 2 Untersagung des Zusammenschlusses zwischen Hauptgenossenschaft und privatem Landhandelsunternehmen wegen Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung einer am Zusammenschluß nicht beteiligten Primär-genossenschaft	146
A. Streitstand zur Berücksichtigung der Entstehung oder Verstärkung einer Marktbeherrschung dritter Unternehmen bei § 24 Abs. 1 GWB	146
B. Die Berücksichtigung der marktbeherrschenden Primär-genossenschaft als mit der Hauptgenossenschaft durch einen Gleichordnungskonzern verbundenes Unternehmen	149
I. Größenkriterien	149
II. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 24 Abs. 1 GWB	150
III. Kausalitätserfordernisse bei § 24 Abs. 1 GWB	151
1. Unmittelbare Verursachung als Zurechnungsprinzip	152
2. Die Hauptgenossenschaft als „Zweckveranlasser“	153
C. Die Berücksichtigung der marktbeherrschenden Stellung einer mit der Hauptgenossenschaft nicht-konzernierten Mitglieds-genossenschaft	155
I. Größenkriterien	155
II. Wettbewerbliche Einheit zwischen Haupt- und Mitglieds-genossenschaft	156
D. Ergebnis	157
Schluß	158
Literaturverzeichnis	159

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
ADG	Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
Alt.	Alternative
a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Band, Seite)
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Begr. RegE	Begründung zum Regierungsentwurf
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Band, Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (Band, Seite)
BKartA	Bundeskartellamt
BReg.	Bundesregierung
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DGRV	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Bonn
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik
DRV	Deutscher Raiffeisenverband e. V., Bonn
DRWZ	Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH, Frankfurt am Main
eG	eingetragene Genossenschaft
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung

e. V.	eingetragener Verein
f(f).	folgende Seite(n)
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e. V., Köln
Fn.	Fußnote
FS (Name)	Festschrift für (Name)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Halbs. (Hs.)	Halbsatz
HdG	Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, Wiesbaden 1980
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg. (hrsg.)	Herausgeber (herausgegeben)
i. e.	im einzelnen
i. d. F.	in der Fassung
IHK	Industrie und Handelskammer
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
KG	Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Komm.	Kommentar
krit.	kritisch
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Nachw.	Nachweis(e)
NB	Neue Betriebswirtschaft
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer
RegE	Regierungsentwurf
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
Rn.	Randnote(-nummer)
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
str.	streitig
TB	Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts
Teils.	Teilsatz

Tz.	Textziffer
u.	und
u. a.	und andere; unter anderem
unstr.	unstreitig
v.	von, vom
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapiermitteilungen
Wpg	Die Wirtschaftsprüfung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW / E	Entscheidungssammlung der WuW
ZENTGENO	Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen e. V., Bonn
ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZfhF	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
ZgesStw	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens und Gesellschaftsrecht
ZHR (Zahl)	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Band)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zit.	zitiert

Einleitung

Die zunehmende Konzentration in der Wirtschaft hat auch vor der Landwirtschaft nicht halt gemacht. Hiervon ist in besonderem Maße der „Landwarenmärkte“¹ betroffen, auf dem („Waren-“)Genossenschaften² und erwerbswirtschaftlich ausgerichtete „private Landhandelsunternehmen“³ um die Belieferung der Landwirte mit „ländlichen“ Bedarfsartikeln⁴ (z. B. Düngemittel, Saatgut, Schädlingsbekämpfungsmittel, Futtermittel) und um die Erfassung und Verwertung bestimmter landwirtschaftlicher Bodenerzeugnisse (insb. Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh) konkurrieren⁵.

Der ländliche Konzentrationsprozeß drückt sich zunächst durch die stark rückläufige Tendenz in der Anzahl der Landhandelsbetriebe aus, die im privaten Bereich zwischen 1960 und 1980 um rund 60 % von 5.000 auf etwa 1900⁶ und im Genossenschaftssektor seit 1960 — überwiegend fusionsbedingt⁷ — um fast

¹ Terminologie nach Wiese, Genossenschaftlicher und privater Landhandel in der Bundesrepublik Deutschland, S. 1; vgl. auch Wick, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, Ländliche, in: Handwörterbuch des Genossenschaftswesens (HdG), Spalte 1667, der insoweit von „Allgemeiner (ländlicher) Warenwirtschaft“ spricht.

² Vgl. zur Abgrenzung der „Waren-“ bzw. „Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr“ und „Bezugs- und Absatzgenossenschaften“ von den übrigen ländlichen Genossenschaften, insbesondere den Molkerei- und Milchverwertungsgenossenschaften, den Obst- und Gemüsegenossenschaften, den Winzergenossenschaften und den Vieh- und Fleischgenossenschaften: Aschhoff/Henningsen, Das deutsche Genossenschaftswesen, S. 67 ff.; Wick, in: HdG, Spalte 1666 ff.; Faust, Genossenschaftswesen, S. 127 ff.; einen guten Überblick zu den Bezugs- und Absatzgenossenschaften vermittelt Kunze, Bezugs- und Absatzgenossenschaften, in: HdG, Spalte 165 ff.

³ Vgl. zur üblichen Unterteilung in „privaten“ und „genossenschaftlichen Landhandel“: Wiese, S. 1, 17; Straaten, Wettbewerb und Kooperation im Landhandel, S. 15; häufig wird der Landhandel auch „Landwarenhandel“ genannt, vgl. Jessen, Der private Landwarenhandel in der BRD, S. 9; ebenso wird von Landhändlern und „Landwarenhändlern“ gesprochen, vgl. Wiese, S. 1.

⁴ Vgl. zu dem im Landhandel eingetretenen „Wandel vom rein landwirtschaftlichen zum ländlichen Bedarf“: Kopplin, S. 127; Aschhoff/Henningsen, S. 70 (z. B. Verkauf von Haus- und Gartenartikeln, Baustoffen und Mineralöl durch Warengenossenschaften); Straaten, S. 17 (Einrichtung der „Grünen Warenhäuser“ für Klein- und Hobbygärtner durch den privaten Landhandel).

⁵ Vgl. zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen: Kunze, in: HdG, Spalte 170 ff.; Faust, S. 127 ff.; Aschhoff/Henningsen, S. 70 (jeweils zu den Warengenossenschaften); Straaten, S. 16 f. (zum privaten Landhandel).

⁶ Vgl. Straaten, S. 17 mit Nachweisen, der zurecht darauf hinweist, daß über Anzahl und Größe der privaten Landhandelsbetriebe zuverlässige Angaben nur schwer zu erhalten sind.

⁷ Vgl. Swoboda, Fusion/Konzentration im Genossenschaftswesen, in: HdG, Spalte 544 ff.

80 % von mehr als 11.000 auf etwa 2.500 Einheiten im Jahre 1989 zurückgegangen sind⁸. Dieser Schrumpfung steht ein Größenzuwachs gegenüber, der bei den Genossenschaften mit Warenverkehr („Gemischte Kassen“⁹ und Bezugs- und Absatzgenossenschaften) und ihren Warenzentralen in den letzten 30 Jahren zu einer Umsatzvervierfachung auf über 32 Mrd. DM (Ende 1988) geführt hat¹⁰. Davon entfallen allein 18 Mrd. DM auf die von den örtlichen Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr und den Bezugs- und Absatzgenossenschaften als „Primärgenossenschaften“¹¹ getragenen 11 regionalen Hauptgenossenschaften¹² („Sekundärgenossenschaften“), die den zentralen Einkauf und den übergebietlichen Absatz als „wichtigste Großhändler der Primärgenossenschaften“¹³ übernehmen, und auf die Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale GmbH, Frankfurt am Main, die die Hauptgenossenschaften bei ihren Funktionen im An- und Verkauf unterstützt¹⁴.

Infolge der gewachsenen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Verbundes von Primärgenossenschaften und Warenzentrale innerhalb des gemeinsamen Arbeitsgebiets konnte der genossenschaftliche Anteil am Landwarenmarkt auf etwa zwei Drittel gesteigert werden¹⁵. Diese Entwicklung wird begünstigt durch das nicht zuletzt auf die „Schrittmacherfunktion“¹⁶ der regionalen Genossenschaftsverbände und des Deutschen Raiffeisenverbands e. V., Bonn¹⁷, als nationaler

⁸ In diesen Zahlen sind auch die Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr enthalten; vgl. Swoboda, in: HdG, Spalte 446; DG Bank, Die Genossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland 1989, Statistik, S. 16.

⁹ Terminologie nach Swoboda, in: HdG, Spalte 545.

¹⁰ Vgl. DG Bank, 1989, S. 18; vgl. zur Umsatzentwicklung im privaten Bereich: Straaten, S. 17 f.

¹¹ Vgl. zur Terminologie innerhalb des ländlichen „Genossenschaftsverbunds“: Kunze, in: HdG, Spalte 167 f.; Wick, in: HdG, Spalte 1667.

¹² Neun Hauptgenossenschaften weisen die Rechtsform der eG auf, zwei werden als AG bzw. GmbH betrieben, verfolgen aber ebenfalls den „genossenschaftlichen“ Auftrag der Mitgliederförderung, der hier nur nicht gesetzlich (§ 1 Abs. 1 GenG) sondern satzungsmäßig zugrunde gelegt ist; vgl. die Auflistung bei Aschhoff / Henningsen, S. 70. Vereinzelt gehören den Zentralen auch Nicht-Genossenschaften an, vgl. Niclas, in: Autonomie und Verbunddisziplin, S. 38; Wasmer, Zentralgenossenschaften, Landwirtschaftliche, in: HdG, Spalte 1853. Statt der üblichen Bezeichnung „Hauptgenossenschaft“ oder des die Stellung im Verbund verdeutlichenden Begriffs „Sekundärgenossenschaft“ sind auch die allgemeinen Ausdrücke „Warenzentrale“ oder „landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft“ gebräuchlich, vgl. Faust, S. 128; Wasmer, in: HdG, Spalte 1852; Niclas, a. a. O., S. 38.

¹³ Swoboda, in: HdG, Spalte 547.

¹⁴ Vgl. zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Zentralen: Aschhoff / Henningsen, S. 69 ff.; Wasmer, in: HdG, Spalte 1851 ff.; vgl. auch DG Bank, Die Genossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland 1988, S. 30, sowie DG Bank, 1989, S. 18.

¹⁵ Vgl. Straaten, S. 23; vgl. zu den einzelnen Absatz- und Bezugsmärkten: Kopplin, S. 61 ff., 72 ff. mit ausführlichem Zahlenmaterial.

¹⁶ Horlacher, in: HdG, Spalte 1571.

¹⁷ Da praktisch alle ländlichen Genossenschaften im Raiffeisenverband zusammengeschlossen sind, werden auch die ländlichen Warengenossenschaften zu den sog. Raiffei-

Spitzenverband¹⁸ zurückzuführende visuell und strategisch geschlossene¹⁹, von genossenschaftsinterner Konkurrenz weitgehend freie²⁰ Auftreten des im Schrifttum sogar als „wirtschaftliche Einheit“²¹ bezeichneten „Genossenschaftsverbands“²². Diesem steht regelmäßig eine Vielzahl unkoordinierter privater Landhandelsbetriebe gegenüber, die sich im übrigen auch noch gegenseitig im Wettbewerb „bekämpfen“²³. Dabei kommt es in letzter Zeit verstärkt zur Übernahme privater Landhandelsunternehmen durch ländliche Genossenschaften²⁴.

„Die Akquisition privater Landhandelsunternehmen durch Genossenschaften wird aber aufgrund des hohen Konzentrationsgrades in Zukunft zunehmend auf fusionskontrollrechtliche Grenzen stoßen.“²⁵

Diese Feststellung und die damit zusammenhängende Auffassung des Bundeskartellamtes, daß „die landesweiten Hauptgenossenschaften mit den lokalen Primärgenossenschaften als Mitglieder eine wettbewerbliche Einheit“ bilden²⁶, bestimmen den Rahmen der vorliegenden Untersuchung, die Ende Juni 1990 abgeschlossen wurde.

sen-Genossenschaften gezählt; Kopplin, S. 11; Wick, in: HdG, Spalte 1665: „Die ländliche Genossenschaftsorganisation — gleichbedeutend mit Raiffeisen-Organisation“.

¹⁸ Geringere Bedeutung kommt insoweit dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Bonn, als nationaler Dachverband zu. Vgl. zum ländlichen Verbandswesen: Wülker, Genossenschaftsverbände in der Bundesrepublik Deutschland, in: HdG, Spalte 838 ff., 842 ff.; Aschhoff / Henningsen, S. 68, 76 f.

¹⁹ Vgl. Thimm / Besch, Marketing der Warengenossenschaften, in: HdG, Spalte 1135 ff., 1139 ff.; Erben / Klages, Werbung, Genossenschaftliche, in: HdG, Spalte 1684 ff.

²⁰ Vgl. Kopplin, S. 30, 50 mit Nachweisen; Bungenstock, in: Autonomie und Verbunddisziplin, S. 26; Draheim, Die Genossenschaft als Unternehmungstyp, S. 71, 151, 154.

²¹ Horlacher, in: HdG, Spalte 1558; Draheim, Unternehmungstyp, S. 145.

²² Die Begriffe „Genossenschaftsverbund“, „genossenschaftlicher Verbund“ und „Stufenverbund“ werden im Schrifttum synonym zur Bezeichnung der ländlichen Stufenorganisation gebraucht, bei der es sich jedoch um keinen Verbund im konzernrechtlichen Sinne handeln soll; vgl. Pfüller, Der Genossenschaftsverbund, S. 3 ff.; Leffson, in: FS Draheim, S. 166 ff., Freund, Bundeszentralen, Genossenschaftliche, in: HdG, Spalte 225; Niclas, in: Autonomie und Verbunddisziplin, S. 56; Großfeld, Genossenschaft und Eigentum, S. 34 („Genossenschaftskonzern“); Westermann, Zum Rechtsbegriff des Verbundes bei Genossenschaften, in: Rechtsprobleme der Genossenschaften, S. 161 ff.; Draheim, Unternehmungstyp, S. 145, hat daher für die Zusammenarbeit der Stufenglieder im Genossenschaftsbereich einen anderen Ausdruck geprägt, nämlich den eines „Genossenschaftlichen Betriebskomplexes“, dessen Charakteristikum darin bestehe, daß zwischen den einzelnen Stufen grundsätzlich keinerlei Markt- oder Kontrahentenverhältnis vorhanden sei.

²³ Kopplin, S. 50.

²⁴ Vgl. Kopplin, S. 87, 96 mit Nachweisen.

²⁵ BKartA, Tätigkeitsbericht (TB) 1987/1988, BT-Drucks. 11/4611, S. 90; ähnlich Immenga / Winkler, in: Immenga / Mestmäcker, § 100 Rdnr. 113; Köhler, in: ZfG Bd. 33 (1983), S. 127.

²⁶ BKartA, a. a. O.